Wasser- und Bodenverband Großenbrode

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung durch den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Großenbrode vom 14.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

-1-

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf des Vermögenshaushaltes wird auf festgesetzt.

101.400,00 € 0.00 €

Die Haushaltsansätze sind, innerhalb der Einzelpläne, gegenseitig deckungsfähig.

-2-

Es werden festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahme auf	0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000,00 €
3. Der Hebetermin auf	01.01.2023

-3-

Der Hebesätze für die Mitglieder werden wie folgt festgesetzt:

 Für die Gewässerunterhaltung: Gewässerunterhaltung Grundbeitrag Gewässerunterhaltung Flächenbeitrag 	je Mitglied je Beitragseinheit (BE)	40,00 € 12,40 €
 Für die Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewäs- Beitrag Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft 		2,00€
Für die Schöpfwerksunterhaltung: - Schöpfwerksbeitrag Großenbroder Aue	je Beitragseinheit (BE)	0,00€
- Schöpfwerksbeitrag Großenbroder Moor	je Beitragseinheit (BE)	0,00 € 25,90 €
- Schöpfwerksbeitrag Großenbroder Moor -	7 3 (7,
Nachteilig Einwirkende	je Beitragseinheit (BE)	12,60 €

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leis-
tung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Landeswasserverbandsge-
setz erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verbandsausschusses gilt
in diesen Fällen als erteilt. Hierüber ist dem Verbandsausschuss jährlich zu berichten.

Oldenburg in Holstein, 14.12.2022	gez. Wulf Kruse
	- Verbandsvorsteher -

Öffentliche Bekanntmachung am: 21.12.2022